OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-651138/15/Bi

Datum:
Linz, 18. Juni 2018

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Karin Bissenberger über die Beschwerde des Herrn M J F, vertreten durch RA Dr. M B, vom 20. April 2018 gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 10. April 2018, BHSDVerk-2018-86646/10-Scg, wegen Entziehung der Lenkberechtigung nach dem FSG, nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 4. Juni 2018

zu Recht:

I.
Die Beschwerde wird abgewiesen und der in Beschwerde gezogene Bescheid bestätigt.

II.
Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem oben bezeichneten, laut Rückschein am 10. April 2018 zugestellten Bescheid wurde dem Beschwerdeführer (in Folge: Bf) gemäß §§ 7, 24, 29 und 30 FSG die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B – Führerschein ausgestellt von der BH Schärding zu Nr. x am 29.4.2011; Mopedausweis ausgestellt von der Fahrschule Haas – Münzkirchen zu Nr. x am 31.7.2006 – wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit für die Dauer von 6 Monaten ab Rechtskraft des Bescheides entzogen und ihm das Recht aberkannt, allenfalls von einem ausländischen Führerschein während der Entziehungsdauer der Lenkberechtigung in Österreich Gebrauch zu machen. Angeordnet wurde die nach Rechtskraft des Bescheides unverzügliche Ablieferung des Führerscheins bei der belangten Behörde oder der zuständigen Polizeiinspektion.

2. Dagegen hat der Bf fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art 131 B-VG zu entscheiden hat. Am 4. Juni 2018 wurde eine (beantragte) öffentliche mündliche Verhandlung in Anwesenheit des Bf, seines Rechtsvertreters RA Dr. M B und der Zeugen F A (A), H K (K) und RI C L (RI L), jetzt PI Bad Schallerbach, durchgeführt. Der Vertreter der belangten Behörde war entschuldigt, ebenso der Meldungsleger GI J G. Auf die mündliche Verkündung des Erkenntnisses wurde verzichtet.

3. Der Bf macht im Wesentlichen geltend, die Strafverfügung der belangten Behörde sei nur aus wirtschaftlichen Gründen nicht beeinsprucht worden. Ihm würde eine Übertretung nach § 16 Abs 2 lit a StVO 1060 vorgeworfen und sei auch richtig, dass er in einem Überholverbot überholt habe.
Die belangte Behörde sei mit keinem Wort auf die vorgelegten Fotos eingegangen, sondern habe ausschließlich die Stellungnahme des Rechtsvertreters wiederholt, ohne sich mit seinen Argumenten auseinanderzusetzen. Es gehe hier nicht um das Überholverbot, sondern um die gefährlichen Verhältnisse. Dafür treffe die Behörde die Beweislast und sei das ebenfalls ein erheblicher Verfahrensfehler. Bei Einhaltung der Verfahrensvorschriften wäre die belangte Behörde zu einem anderen Ergebnis gekommen, da sich die Bindungswirkung auf den Spruch und nicht auf die Begründung beziehe, sodass die Bestrafung wegen Übertretung des Überholverbots nicht für die besonders gefährlichen Verhältnisse herangezogen werden könne. Der Umstand, ob tatsächlich gefährliche Verhältnisse vorgelegen seien, sei von der Behörde eigenständig zu prüfen.
Der VU-Anzeige sei zu entnehmen, dass hinsichtlich des Überholvorganges vom Bf zwischen seinen Angaben und denen der Zeugen K und A Differenzen bestanden hätten. Diese Umstände hätte die Behörde eigenständig werten müssen. Die Alkoholisierung des Zeugen K. komme dabei ins Spiel. Ein einmaliges Überholen im Überholverbot rechtfertige noch nicht, dass die belangte Behörde ohne

Erhebungen bzw ohne Begründungen von besonders gefährlichen Verhältnissen ausgehe.
Die Sichtverhältnisse seien nicht schlecht bzw bei weitem „nicht ausreichend“ gewesen und es sei auch kein rücksichtsloses Verhalten vorgelegen gewesen.
Die Angaben des alkoholisieren Zeugen K seien zu hinterfragen und sei auch der Unfallhergang nicht geklärt. Er sei sogar der Ansicht, dass ein völlig nüchterner Autofahrer sein einmaliges Fehlverhalten hätte ausgleichen können – K habe falsch reagiert.
Auch der Umstand, dass es zu einem Verkehrsunfall gekommen sei, berechtige die Behörde nicht, daraus zu schließen, dass besonders gefährliche Verhältnisse vorgelegen hätten und seien diese mit keinem Wort begründet worden. Sonst würde bei jedem Verkehrsunfall, wenn man etwas fahrlässig übersehe, der Entzug der Lenkberechtigung drohen, was nicht angehen könne.
Beantragt wird die ersatzlose Behebung des Bescheides und Einstellung des Entziehungsverfahrens.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, bei der der Bf und sein Rechtsvertreter gehört, die Ausführungen der belangten Behörde in der Begründung des in Beschwerde gezogenen Bescheides berücksichtigt und die Zeugen K, A und RI L unter Hinweis auf die Wahrheitspflicht des § 288 StGB einvernommen wurden.

Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:
Der Bf wohnt in R und ist als Leasingarbeiter bei der Fa P in G beschäftigt, wobei um 6.00 Uhr Arbeitsbeginn ist. Nach eigener Darstellung fährt er öfter ab Neumarkt hinten herum nach Grieskirchen oder auch auf der B137 Innviertler Landesstraße. In die B137 mündet ca bei km 24,3 die B141 in Form eines Kreisverkehrs. Vor diesem Kreisverkehr fuhr der Bf am 18. Dezember 2017 gegen 5.50 Uhr in einer Kolonne, die sich nach dem Kreisverkehr aufgrund des voranfahrenden Schneepfluges wieder bildete mit etwa 50 bis 60 km/h. Im Bereich der B137 besteht in Fahrtrichtung Grieskirchen zwischen km 24,230 und km 22,8 ein Überholverbot, ausgenommen Zugmaschinen – die Verbotstafeln „Überholverbot“ und „Geschwindigkeitsbeschränkung 80 km/h“ stehen in Fahrtrichtung des Bf nach dem Kreisverkehr bei km 24,230 und nach der Zufahrt zum Industriepark bei km 23,730. Auf der Fahrbahn der B137 bei ca km 23,970 begann in Fahrtrichtung des Bf früher ein Linkseinbiegestreifen zum Industriepark Stritzing, der am Vorfallstag nicht mehr als Linkseinbiegestreifen sondern mit (zur Vorfallszeit schneebedeckten) Sperrflächen und Sperrlinien gekennzeichnet war ebenso wie der Mittelstreifen nach der Kreuzung zum Industriepark Stritzing bis ca km 23,6. Bei km 23,675 beginnt in der Gegenrichtung ein Rechtseinbiegestreifen zum Industriepark Stritzing.

Nach den Ergebnissen des Beweisverfahrens fuhr der Bf als Lenker des Pkw x, eines schwarzen Audi 80 TD, in einer mit ca 50 bis 60 km/h in Richtung Grieskirchen fahrenden Kolonne auf der B137 auf Höhe des Industrieparks Stritzing im Bereich von ca km 24,0 unmittelbar vor dem Pkw des Zeugen A hinter dem Schneepflug nach, wobei sich vor ihm noch der Pkw des Zeugen W befand. Zur Unfallzeit schneite es und auf der Fahrbahn befand sich nach übereinstimmenden Aussagen der Zeugen K und A rutschiger Salzmatsch, wobei in Fahrtrichtung des Bf der Schneepflug, der hinten Salz streute, auf der von der Kolonne befahrenen Spur den Salzmatsch in der Höhe reduziert hatte. Auf den ungeräumten Sperrflächen der mittleren Spur befand sich eine höhere Schicht Salzmatsch, wie auch auf den vom Bf vorgelegten Fotos zu sehen ist.

Der Zeuge A, der damals ebenfalls bei der Fa P um 6.00 Uhr Arbeitsbeginn hatte, schilderte in der Verhandlung den Vorfall so, dass ihn der Bf bereits vor dem Kreisverkehr überholt und sich direkt vor ihm eingeordnet hatte. A hielt zu ihm einen größeren Sicherheitsabstand. Nach der Raststation, laut A etwa bei km 24,100, begann der Bf zu überholen – er hatte nach eigenen Angaben das Überholverbots-Zeichen nicht gesehen, weil es mit Schnee bedeckt gewesen sei – und blieb nach dem Eindruck des Zeugen A sehr lange links.

Der Bf stellte sein Überholmanöver so dar, dass er den vor ihm befindlichen Pkw überholt hatte, als er die Bremslichter des Schneepfluges sah und keine Möglichkeit zum Wiedereinordnen fand; dann stellte er fest, dass ihm der von ihm gerade überholte Pkw hinter dem Schneepflug Platz machte und bremste, um sich nach rechts einzuordnen. Durch das Bremsmanöver auf der salzmatschbedeckten Mittelspur war sein Pkw nicht mehr lenkbar und schleuderte – mittlerweile etwa auf Höhe des Beginns der Rechtseinbiegespur des Zeugen K in der Gegenrichtung – auf den Post-Lkw zu, touchierte diesen mit seiner linken vorderen Fahrzeugecke an der linken Längsseite und prallte wieder nach rechts ab, wo er im Graben nach seinen Angaben ca 50 m nach der 2. schneebedeckten Überholverbotstafel zum Stehen kam.

Der Zeuge K schilderte den Vorfall so, dass ihm weder der Schneepflug noch der überholende Pkw des Bf aufgefallen war, aber er plötzlich den Pkw des Bf auf sich zukommen sah, als er bereits im Begriff war, sich nach rechts auf die Rechtsabbiegespur zum Industriepark Stritzing einzuordnen, wo sich das Postverteilerzentrum befindet. Laut Bf fuhr der Zeuge K, als er ihm auf Höhe der Fa F plötzlich auffiel ohne ihn vorher kommen gesehen zu haben – bereits relativ langsam – der Bf hat entgegen dem Beschwerdevorbringen ausdrücklich eingeräumt, den habe es sozusagen erwischt; er habe nichts getan, was ihn in seinem Fahrverhalten beeinflusst hätte. Sowohl der Post-Lkw als auch der Pkw des Bf waren nach dem Unfall aufgrund der Beschädigungen nicht mehr fahrfähig.

Der Bf hat in der Verhandlung ausgedruckte Handyfotos von schneebedeckten Verkehrszeichen vorgelegt, die bei Dunkelheit aufgenommen wurden und nicht lesbar sind. RI L erklärte in der Verhandlung, solche schneebedeckten Verkehrszeichen seien ihm damals nicht aufgefallen. Geklärt wurde, dass nach dem Unfall um ca 5.50 Uhr, wie bei der Post vorgeschrieben, durch die beiden unverletzten Lenker in Anwesenheit eines Kollegen des Zeugen K im Postverteilerzentrum ein Unfallbericht ausgefüllt wurde, sodass von ihnen niemand die Polizei verständigt hat. Laut Anzeige wurde die Bezirksleitstelle um 6.30 Uhr von einer unbeteiligten Person verständigt. Der Ml und RI L trafen um 6.42 Uhr an der Unfallstelle ein – RI L bestätigte, dass sich zu dieser Zeit auf der Fahrspur der B137 1 bis 2 cm rutschiger Schneematsch befand und es (immer noch) dunkel war bis auf die künstliche Beleuchtung durch den Industriepark. Der Zeuge A und der Lenker des hinter dem Schneepflug fahrenden Pkw seien nicht mehr da gewesen, hätten aber dem Zeugen K ihre Telefonnummern hinterlassen. Der Lenker W habe nicht erreicht werden können. RI L hat die der Anzeige beiliegenden Fotos aufgenommen, auf denen die Straßen- und Wetterverhältnisse zu sehen sind, die sich nach übereinstimmenden Angaben des Zeugen A und RI L inzwischen durch die Salzstreuung gebessert hätten.

Im Rahmen der Beweiswürdigung ist vonseiten des Landesverwaltungsgerichtes OÖ zusammenfassend davon auszugehen, dass es zum Unfallzeitpunkt 5.50 Uhr des 18. Dezember 2017 an der Unfallstelle geschneit hat – laut den Zeugen A und K nicht stark – und laut Bf von den Fahrzeugen Schnee aufgewirbelt wurde. Es war dunkel, die Fahrzeuge hatten Abblendlicht eingeschaltet. Auf der von der Kolonne benutzten Fahrspur befand sich hinter dem Schneepflicht rutschiger Salzmatsch – laut dem Zeugen A war es glatt – und die vom Bf für das Überholmanöver benutzte Mittelspur war nicht geräumt.

Auffällig ist, dass der Bf den Post-Lkw nicht kommen und erst beim Schleudern knapp vor dem Zusammenstoß gesehen hat, und dass der Zeuge K den Schneepflug und den – allerdings schwarzen – Pkw des Bf nicht bzw erst unmittelbar vor dem Zusammenstoß auf sich zukommen gesehen hat. Selbst wenn man davon ausgeht, dass der Zeuge K zum Unfallzeitpunkt (nach Rückrechnung aus dem nach 6.42 Uhr erfolgten Alkomatwert von 0,44 mg/l) etwa 0,98 ‰ BAG aufwies und gerade im Begriff war, sich auf die Rechtseinbiegespur einzuordnen, sprechen die beiden Schilderungen für eine Sichtbehinderung durch Schneefall und Dunkelheit, auch wenn für den Zeugen A eine Sichtbehinderung innerhalb der Kolone naturgemäß nicht feststellbar war.

Die Aufnahme der vom Bf vorgelegten Handyfotos ist zeitlich nicht zuordenbar und wurde die Nichtlesbarkeit wegen angewehten Schnees zur Unfallzeit von keinem Zeugen bestätigt. Aus den Fotos selbst geht zum Aufnahmezeitpunkt nichts hervor. RI L hat in der Verhandlung ausgesagt, dass laut Angaben eines Zeugen habe sich der Bf gegenüber dem Ml insofern widersprochen habe, weil er einmal

gesagt habe, er kenne sich in Bezug auf das Überholverbot im dortigen Bereich dort nicht aus, dann habe er wieder gesagt, er fahre dort täglich zur Arbeit nach Grieskirchen. Das Vorbringen des Bf, die Verbotszeichen seien zum Unfallzeitpunkt nicht lesbar gewesen und das Überholverbot sei ihm unbekannt gewesen, ist daher nicht glaubwürdig.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:
Gemäß § 24 Abs 1 Z 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen.
Gemäß § 3 Abs 1 Z 2 FSG darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die verkehrszuverlässig sind.
Gemäß § 7 Abs 1 Z 1 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs 3) und ihrer Wertung (Abs 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen ua die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird.
Gemäß § 7 Abs 3 Z 3 FSG hat als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs 1 insbesondere zu gelten, wenn jemand als Lenker eines Kraftfahrzeuges durch Übertretung von Verkehrsvorschriften ein Verhalten setzt, das an sich geeignet ist, besonders gefährliche Verhältnisse herbeizuführen, oder mit besonderer Rücksichtslosigkeit gegen die für das Lenken eines Kraftfahrzeuges maßgebenden Verkehrsvorschriften verstoßen hat; als Verhalten, das geeignet ist, besonders gefährliche Verhältnisse herbeizuführen, gelten insbesondere erhebliche Überschreitungen der jeweils zulässigen Höchstgeschwindigkeit vor Schulen, Kindergärten und vergleichbaren Einrichtungen sowie auf Schutzwegen oder Radfahrerüberfahrten, sowie jedenfalls Überschreitungen der jeweils zulässigen Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 90 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 100 km/h, das Nichteinhalten des zeitlichen Sicherheitsabstandes beim Hintereinanderfahren, sofern der zeitliche Sicherheitsabstand eine Zeitdauer von 0,2 Sekunden unterschritten hat und diese Übertretungen mit technischen Messgeräten festgestellt wurden, das Übertreten von Überholverboten bei besonders schlechten oder bei weitem nicht ausreichenden Sichtverhältnissen oder das Fahren gegen die Fahrtrichtung auf Autobahnen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat im Erkenntnis vom 23. April 2002, 2000/11/0091, ausgesprochen, dass in Anbetracht der Bindungswirkung einer rechtskräftigen Bestrafung nach § 99 Abs 2 lit c StVO 1960 die Kraftfahrbehörde jedenfalls auch vom Vorliegen einer bestimmten Tatsache gemäß § 7 Abs 3 Z 3 FSG auszugehen hat (vgl E 27.5.1999, 99/11/0035; 21.8.2014, Ra 2014/11/0027; 28.1.2016, Ra 2015/11/0101; ua).

Der Bf wurde mit in Rechtskraft erwachsener Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 24. Jänner 2018, VerkR96-5602-2018, hinsichtlich des Vorfalls vom 18. Dezember 2017 einer Übertretung gemäß §§ 16 Abs 2 lit a und 99 Abs 2 lit c StVO 1960 iVm § 7 Abs 3 Z 3 FSG für schuldig erkannt. Ihm wurde zur Last gelegt, er habe am 18. Dezember 2017, 5.50 Uhr, in der Gemeinde St. Georgen bei Grieskirchen, Industriepark Stritzing Richtung Grieskirchen, B137 bei km 23,675, Freilandstraße, 80 km/h-Beschränkung, Überholverbot (ausgenommen Zugmaschinen), Sperrfläche, Sperrlinie (war größtenteils leicht zugeschneit) mit dem Pkw x auf einer Straßenstrecke, die durch das Vorschriftszeichen „Überholen verboten“ gekennzeichnet ist, ein mehrspuriges Kraftahrzeug unter besonders gefährlichen Verhältnissen überholt. Die besonders gefährlichen Verhältnisse waren durch schneebedeckte und rutschige Fahrbahn (Schneefall) gegeben.“

§ 99 Abs 2 lit c StVO 1960 stellt auf den Eintritt besonders gefährlicher Verhältnisse ab, dh auf das Vorliegen einer konkreten besonderen Gefährdung, während § 7 Abs 3 Z 3 FSG bereits dann greift, wenn das Verhalten an sich geeignet ist, besonders gefährliche Verhältnisse herbeizuführen und daher auf eine abstrakte besondere Gefährdungssituation abstellt.

In der Bestimmung des § 7 Abs 3 Z 3 FSG 1997 wird aber lediglich eine demonstrative Aufzählung vorgenommen (vgl dazu VwGH vom 24.2.2009, 2007/11/0042). Folglich können auch andere Verstöße gegen Verkehrsvorschriften bei der Beurteilung herangezogen werden, ob diese unter gefährlichen Verhältnissen begangen wurden. Der Begriff ‚besonders gefährliche Verhältnisse‘ wird in den Gesetzesmaterien nicht näher umschrieben. Durch die besagte beispielhafte Auflistung bestimmter Verhaltensweisen, die insbesondere geeignet sind gefährliche Verhältnisse herbeizuführen, werden nur Anhaltspunkte geliefert, Anhaltspunkte für die Auslegung liefert die Rechtsprechung, auf die von der belangten Behörde im in Beschwerde gezogenen Bescheid ausführlich eingegangen wurde.

Auch wenn auf der Grundlage des § 47 VStG die Strafverfügung der Tatortbehörde außer den Feststellungen im Schuldspruch naturgemäß keine Begründung enthält, besteht für das Landesverwaltungsgericht OÖ aufgrund der Ergebnisse des Beweisverfahrens, insbesondere der glaubwürdigen Schilderungen der Zeugen A, K und RI L, der Darlegung des Unfallhergangs durch den Bf selbst sowie vor allem der vorliegenden Lichtbilder kein Zweifel daran, dass das in der Verhandlung am 4. Juni 2017 hervorgekommene Fahrverhalten des Bf der trotz widrigster Straßenverhältnisse – mehrere Zentimeter hohe Salzmatsch- bzw Schneeschicht auf dem zum Überholen benützten Mittelstreifen zwischen den beiden Fahrspuren der B137 – und Wetterbedingungen – sichteinschränkender Schneefall sowie von den Fahrzeugen hochgewirbelter Schnee – trotz Überholverbot (ausgenommen

Zugmaschinen) den hinter dem Schneepflug nachfahrenden Pkw überholt hat, ohne sich vor Beginn des Überholmanövers ausreichend zu vergewissern, dass er sich nach dem Überholvorgang wieder gefahrlos einordnen würde können. Durch das – möglicherweise durch die Wahrnehmung des überholenden Pkw durch dessen Lenker ausgelöste – Bremsen des Schneepfluges und das zeitlich versetzte Platzmachen des dahinter fahrenden Pkw dehnte sich der Überholvorgang für den Bf zeitlich und örtlich aus, wobei ihm ein Wiedereinordnen nur durch Anpassen seiner an die von der Kolonne ursprünglich gefahrenen Geschwindigkeit möglich gewesen wäre. Durch das daraufhin von ihm eingeleitete Bremsmanöver kam der von ihm gelenkte Pkw ins Schleudern und touchierte schließlich massiv den entgegenkommenden Post-Lkw, bevor er nach rechts abprallend im Straßengraben zum Stehen kam.
Nach den Ergebnissen des Beweisverfahrens war dem Bf das dortige Überholmanöver auf seinem täglichen Weg in die Arbeit nach Grieskirchen bestens bekannt; Grund für das Überholmanöver war nach eigenen Aussagen in der Verhandlung sein voraussichtlich verspätetes Erscheinen in der Arbeit. Sein ohne jeden Zweifel vorschriftswidriges Fahrverhalten war nicht nur geeignet, besonders gefährliche Verhältnisse herbeizuführen, sondern hat diese auch herbeigeführt, indem es zum ausschließlich von ihm selbst ausgelösten Verkehrsunfall kam.

Zusammenfassend war ohne jeden Zweifel vom Vorliegen besonders gefährlicher Verhältnisse auszugehen; die lediglich schlagwortartigen Ausführungen im Schuldspruch der Strafverfügung wurden durch die diese vollinhaltlich bestätigenden Ergebnisse des Beweisverfahrens lebensnah nachvollzogen bzw verifiziert.

Zur Entziehungsdauer ist auszuführen, dass gemäß § 26 Abs 2a FSG im Falle der erstmaligen Begehung einer in § 7 Abs 3 Z 3 genannten Übertretung die Entziehungsdauer mindestens sechs Monate zu betragen hat, sofern nicht gemäß Abs 2 eine längere Entziehungsdauer auszusprechen ist. Eine nach Ablauf von zwei Jahren seit der letzten Übertretung begangene derartige Übertretung gilt als erstmalig begangen.

§ 26 FSG regelt die sogenannten Sonderfälle der Entziehung, in deren Zusammenhang der Verwaltungsgerichtshof wiederholt ausgesprochen hat, dass hier in Bezug auf die Mindestentziehungsdauer der Gesetzgeber die Wertung schon vorweg genommen hat und daher der Behörde diesbezüglich keine Wertungskompetenz mehr zukommt (VwGH 23.3.2004, 2004/11/0008; ua).

Bei Vorliegen der in § 26 Abs.1 bis 3 FSG 1997 umschriebenen Voraussetzungen ist jedenfalls eine Entziehung der Lenkberechtigung für den jeweils vorgesehenen fixen Zeitraum bzw. Mindestzeitraum auszusprechen (vgl zum Ganzen die Erkenntnisse vom 27.1.2014, 2013/11/0211, 29.3.2011, 2011/11/0039, und 17.11.2009, 2009/11/0023, je mwN). Für ein Unterschreiten der gesetzlich

vorgegebenen Mindestentziehungsdauer fehlt eine gesetzliche Grundlage. Nichts anderes gilt für die Fälle des § 26 Abs.2a FSG 1997, für die das Gesetz eine Mindestentziehungsdauer von sechs Monaten normiert (VwGH 27.5.2014, 2013/11/0112).

Angesichts der erstmaligen Begehung war mit einer Entziehungsdauer von 6 Monaten, gerechnet ab Rechtskraft, dh Zustellung dieses Erkenntnisses, das Auslangen zu finden und sohin spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs.4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger